Dienstags/ den 30. Aprilis Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XVIII.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Möers- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Zehendes Paradoxum.
Daß die Einbildung ärger als Pestilentz sey.

I. DJeses/ was wir hier setzen/ wird verhoffentlich keinem/ wan er nur auf die Worte siehet/ seltsam vorkommen/ ob es schon in der That den meisten gantz fremd und unbegreifflich aufs Hertze fällt. Es ist zum augemeinen Sprichwort geworden. Man sollte daher auch billig vermuthen/ es müste dasselbe einen weit größeren Eindruck auf die Gemüther der Menschen haben/ als man durchgehens erblicket. Zum wenigsten solte man mit Recht gedencken/ daß diejenigen/ welche solches oft selber im Munde führen/ auch bey aller vorfallenden Gelegenheit an dem Manne zu bringen wissen/ so sichere und abgemessene Schritte thun würden/ daß sie sich an diesem Stein nicht stießen; hingegen aber durch vernünftiger Betrachtung aller Dinge/ welche uns im Leben aufzustoßen pflegen/ dergestalt unter GOttes Beystand die Schuppen von ihren Augen trieben/ daß sie sich weder durch ihre eigene gantz verkehrte Einbildung/ als durch eine recht fürchterliche Popantz/ bey nichtigen oder gantz gleichgültigen Dingen schrecken/ noch durch eine sorglose Versäumung der allerwichtigsten Sachen in den Schlaf wiegen/ und gleichsam berücken ließen.

II. Allein die tägliche Erfahrung bezeuget es leyder gantz anders. Wir werden größten Theils durch das Irrlicht verkehrter Einbildung in so mannigfaltigen Pfützen und Morästen der Thorheit zu unsrer eignen Verwirrung und Schaden gestürtzet/ daß es scheinet/ man bediene sich eines solchen Sprichwortes nur aus Gewohnheit/ und nach einer hergebrachten Mode. Und was Wun-

der?

der? regieren ja die Moden nicht allein in Kleider-Trachten / sondern wie in vielen übrigen Verrichtungen der Menschen / also auch in Sprich- in Ehren- und Schelt-Worten / und in vielen Red-Arten / wie diejenigen am besten erkennen werden / die in den Geschichten mit Aufmercksamkeit bewandert sind. Wäre es nicht also / man dürfte auch vielleicht diese allgemeine Aussage nicht allein vor etwas / das den Stich nicht halte / sondern wohl gar vor Contrabande Waar ausgeben. Dan wer glaubt es in der That und Wahrheit; und wie wenige sind derselben / die es recht beherzigen? Wie viele dürften sich hingegen nicht antreffen laßen / welche andre / die davon eine nähere Uberzeugung haben / und selbige durch bedachtsamer Aufführung an den Tag legen / einer thörlichen Fantasie beschuldigten? Einer Fantasie / sage ich / worinnen sie selber von den Füßen biß an den Ohren versencket / und beynahe vergraben liegen.

III. Ich wil gar nicht in Abrede seyn / daß manche Sprüche nicht etwas ungereimtes / etwas unerweißliches / etwas unbilliges mit sich führen solten. Einige sind auch nur in gewissen Absichten / bey sonderbaren Umständen und Zufällen / mit höchst nöthigen Einschrenckungen vor wahr zu halten / übrigens aber billig zu verwerffen. Und was eine solche vernünftige Einschrenckung jeder Worte und Lehren betrifft / so verstehet es sich unter klugen und tugendhafften Leuten von selber / daß selbige auch oft in den nützlichsten und nöthigsten Sachen unentbehrlich ist. Ohne dieser wurde auch eine augenscheinliche Wahrheit zur Lügen / der süßste Honig zur bittersten Galle / und / um kurtz zu gehen / des Menschen eigne verkehrte Meynung / die er mit abgeschmackten Glossen bemäntelt / auch hier erst ihme selber / hernach auch bey andern / die nur fremde Brille / nicht ihre Augen zu brauchen gewohnet sind / zum Gift und zur Pestilentz werden.

IV. Dieses aber mögen wir unterdessen versicheren / daß obgedachtes leyder mehr als zu viel in unsern Thaten und Verrichtungen / in Glücks- und Unglücks-Fällen / in andern vielfältigen Begäbnüssen / sonderlich aber in der Betragung und Aufführung eines Menschen gegen dem andern eintreffe / und dennoch bluttselten mit einer behörigen Einsicht / auch offt von denen / welche vor andren einen Vorzug des Verstandes zu haben scheinen / begriffen / vielweniger beherziget / am allerwenigsten aber zur Ausübung gebracht werde; als welche letzte man vielmehr vor ein Platonisches Regiment / oder gar vor eine andre Welt behörig zu seyn erachtet / nicht aber vor eine solche / worin wir wohnen; als ob man da beständig zu schwärmen Fug und Ursache hätte. Nichts als ein blosser Schein ist es offt / der uns vergnüget / der uns bald himmelhoch in unsrer Einbildung erhebet / bald in den niedrigsten Abgrund danieder wirfft. Leere Hülsen sind es / wonach wir unaufhörlich greiffen / und darin / wan wir nur zu naschen anfangen / einen wurmstichichten Kern antreffen; welchen wir aber nicht so bald von uns geworffen haben / oder wir fassen aufs neue von andern Dingen so verkehrte Meynungen / als wir von den vorigen gehabt haben.

V. Man läst es / wan es noch etwas seyn soll / gemeiniglich dabey bewenden / daß man mit den Worten und Reden seine Gauckeley treibet / übrigens aber seine fantastische Rolle fortspielet / und dabey sich einbildet / wie Klug und Artig man vor vielen andren zu Wercke gehe / nicht denckend / daß man von seiner eignen Meynung mehr als zu viel betrogen werde. Diesen stellet man sich als einen Freund / und jenen als einen Feind vor; und wan es der letzte noch nicht ist / so machet man sich denselben durch seine abgeschmeckte Aufführung dazu / bey dem allen aber ist man sein eigner Freund am allerwenigsten / da man sich durch schändlicher Verwahrlosung seiner gesunden Begriffe der Warheit beraubet / welche die Zierde unsrer Seelen / und eine sichere Führerinn in allen unseren Verrichtungen seyn solte.

VI. Wer siehet also nicht / daß man sich eine Ruthe zu seiner eignen Züchtigung binde / der der man doch auf alle Weise zu entweichen trachtet? Man samlet offt nichts als durch tausend Vorurtheile nur Holtz und Steine / womit man seiner eignen Gemüths-Ruhe eine gefährliche Fall-Brücke baue / ja derselben gleichsam das Messer an die Gurgel setze; seiner eignen Gemüths-Ruhe / sage ich; welche in nichts als in einem guten Gewissen / und in einer gelassenen Betrachtung der wahren Eigenschafften und Umstände / welche alle Dinge / so in dieser Welt uns begegnen und wiederfahren können / aufs gewisseste an sich haben / bestehet. Kurtzum man erdichtet sich selber Freuden- und Trauer- Haß- und Liebes- Glücks- und Unglücks- Gespenste nach seiner verworrnen Einbildung / einer sehr fruchtbaren Mutter unzähliger Thorheit und Mühseligkeit / die wir im Leben ohne gnugsames Nachsinnen uns selber über den Hals ziehen und auszustehen haben / es sey nun

in

in der That / oder in der Einbildung / wodurch eine jede Sache erst ihren wahren Nachdruck empfänget / und ohne welcher jene selber offt vor nichts zu achten wäre.

VII. Der bekannte Monsieur Ousle ist den Gelehrten nicht unbekannt. Er ging mit einer ungeheuren Menge falscher Einbildungen schwanger. Er hörete / wo nichts zu hören / er sahe / wo nichts zu sehen war; wo er aber in der That zu seiner eignen Rettung hätte hören und sehen sollen / war er taub und blind. Schimpf / Schade / Furcht und Begierde waren nichts als stachelichte Nesseln / welche auf dem unartigen und verdorbenen Acker seines Hertzens in Uberfluß täglich hervor kämmeten / und durch keine vernünftige Vorstellung mogten ausgerottet werden; welches ohne Zweifel durch des Himmels Beystand leicht geschehen wäre / wan er nur selber seine verkehrte Einbildungen besser einzusehen / und keinen läppischen Dingen dieser Erden eine anbetenswürdige Wichtigkeit zuzuschreiben wäre im Stande gewesen.

VIII. Nicht nur in wiederwärtigen / sondern auch in fröligen Dingen herschet offt eine gleichmäßige Betrieglichkeit. Jener Einwohner zu Argos in Griechenland / wie Horatz erzehlet / schien äusserlich kein ungeschickter Mann zu seyn. Er war ein guter Nachbar / nicht Abgeschmackt im bewirthen und bewirthet zu werden / kein Sauertopf gegen seinem Weibe; gegen sein Gesinde war er vernünfftig / als der nicht alsobald / wan ihm das geringste Geschirr zerbrochen / wie ein unsinniger Mensch mit Blitz und Donner herausfuhr. Er war so beschaffen / daß er sich / wie wohl erzogene Kinder / vor Feuer und Wasser hüten konte. Aber / aber! was dan vor ein Aber? Aber siehe doch / was bloße Einbildung vermag. Er ging täglich nach der ledigen Schaubühne. Er saß daselbst gantz alleine / und sahe andächtig zu. Er verwunderte sich über die prächtigsten Aufzüge / über die schönsten Reden / über die lieblichsten Gesänge. Er frohlockte darüber mit Händen und Füßen / wo weder etwas zu sehen noch zu hören war / bis er endlich durch Hülffe seiner Freunde von dieser Kranckheit geheilet worden.

IX. Diese und dergleichen sind ohne Zweiffel zu einen grossen Staffel verworrner Einbildung gerathen. Ein jeder wird es leicht zustehen. Man dencket aber nicht / daß man im gemeinen Leben fast auf gleiche Weise von seiner eignen Einbildung offt hintergangen werde. Zwar fällt es nicht so ins Auge / aber desto gefährlicher und langwieriger ist der Schade / je weniger derselbe erkannt wird / und je seltener demselben kan abgeholffen werden. Von eingebildeter Beschimpfung haben wir anderwerts geredet. Wer wolte aber zweifflen / daß es sich nicht auch in andren Sachen so verhalten solte? Wir stellen uns manche Dinge als unüberwindliche Schwehrigkeiten vor / ehe wir noch dieselbe mit einem Finger angerühret haben. Es sind entsetzliche Berge / jähe Felsen / unersteigliche Klippen. Die Zurüstung zu einer Sache ist offt viel schrecklicher als die Sache selber. Mancher hat einen natürlichen Abscheu vor das Aderlassen / welches doch an sich selber weniger schmertzhafft / als wan jemand seinen Finger an einen Nagel stößt. Allein die Anstalt zu demselbigen / die Zurüstung / das rothe Band / und dergleichen Umstände geben ihm so ein furchterliches Ansehen. Nicht anders verhält es sich auch in vielen andren Dingen; deren wahre Erkänntnüß und ein gutes Gewissen nebst treuer Wahrnehmung seiner Pflichten einen jeden nechst GOtt am besten beruhigen kan.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemachet / daß die noch übrig gebliebene Exemplarien / des in Verlag des Elevischen Armen-Arbeit-Hauses / zu Lippstatt in Anno 1738. auf sauber Papier gedruckten / neu verbesserten Psalm- und Gesang-Buch / von nun an / und zwaren die zu Wesel noch vorräthig liegende / auff fein weiß Schreib-Papier / mit größeren Typen gedruckte Exemplar: per Stück vor 25. Stüber; der gröbere Druck auff ordinair Papier per Stück vor 15. Stüber / wann aber Fünffzig und mehr Exempl. zusammen genommen werden / per Stück vor 13. / so dan jedes Exempl. feinen Drucks vor 10. Stüber / Fünffzig oder mehr zusammen / per Stück vor 8. Stüber verkauffet werden sollen. Diese Bücher seind zu bekommen zu Eleve im Armen-Arbeits-Hauß / zu Wesel beym Buchführer Herr Daniel van Beughem / zu Duisburg beym Buchbinder Ovenius / zu Düsseldorff bey Herr Henrich Weinbershoff / zu Elberfeld beym Buchführer Herr Engelbert Godtfried Kirberg / und zu Sohlingen beym Buchbinder Johann Schmitz.

Nach-

Nachdeme in Sachen verschiedener Creditoren / contra den Schiffer Johan Albertz Concursus entstanden / und dan dessen in Zuschlag genommenes Schiff samt Zubehör / in usum jus potius habentium, den Meistbietenden gerichtlich verkauffet werden solle; und dan dazu Termini von 4. Wochen zu 4. Wochen / den erstern am 2. Monaths May / den 30. ejusdem, und den 27. Junii allemahl des Nachmittags Glocke 2. auff der Stadt Waage zu Emdrich anberahmet sind; So werden nicht nur Käuffere und obgemelte Debitor, ad videndum, si velit distrahi; sondern auch alle und jede Creditores, nach anleitung der Edictalen Citation, zu beybringung ihrer respective Forderungen und Justificatorien / à dato hujus publicationis innerhalb 12. Wochen / wovon 4. vor den ersten / 4. vor den andern / und 4. vor den letzten Termin zu rechnen / Vormittages / auffm Rahthause daselbsten / abgeladen / mit der Verwarnung / daß nach verlauff dieser Frist / denen ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen aufferleget werden solle.

In Krafft ergangener allergnädigster Executorialium, de dato Cleve im Hochpreißl. Justitz-Raht / den 28. Februarii a. c., solle vom Herrn Commissario Tit. Müntz zu Xanten / mit Distraction des Hisfeldischen Zehendtens / in dreyen Terminis, von vier zu vier Wochen / verfahren werden / nemlich auf Freytag den 26. April. / den 24. May und 21. Junii / jedesmahl Vormittags Glocke 10. zu Hisfeld an Bossen Haus nahe bey der Kirchen; Weshalben alle Lust tragende / so wohl als diejenige / so darauf zu prætendiren haben / in Terminis & loco erscheinen können.

Word hiermede bekent gemaekt, dat den Bode Lud. Keysers, uyt Crachte van respective Commissie van Vernieuwinghe van Executie ende Pandinghe, aen de Erfgenaemen van den Licent. ende Advocaet van den Bosche zalr., tot Laste van die hem, als Erfgenaem van de Vreulin Maria Antonia van Nunum, genoemt Duycker, magh comen te gedragen, verleent, ende als nu tot Laste van den Licentiat ende Scholtis de Perivano, in Qualiteyt als aengestelden Curateur over de jacente Hæreditcyt van deselve Vreulin Duycker, met twee achter een volgende Sittdaegen, ingevolgh 's Hoffs Permissie, in de Cancellerye tot Gelder publycquelyk aen den Meestbiedenden met Uytbranden der Kertze sal vercoopen Ketekum, ofte Keeckmans Hoff, onder de Heerlyckheyt Pont, Neder-Ampts Gelre gelegen, met die daertoe gehoorende Onderleenen ende Lyffgewinnen, soo ende gelyck denselven met syne Rechten ende Toebehoiren aen de souveraine Overigheyt des Overquartiers van Gelderland, met 15. Goldgulden te verhergewaeden, Leenroerig is, niet daervan uytgesondert, waervan den eersten Sittdagh sall gehouden worden den 8. Mey, ende den tweeden ende lesten den 18. Junii 1743.

Men condight en laet een jegelick weeten, als dat de gerichtelicke verEyde Momboiren, van de onmundighe Kinderen van wylen Joannes Steines salgr., vrywilligh sullen vercoopen, eenige gereede Mobilien van allerhande Huisraet, op den 29. April 1743. binnen de Aldekerck, Vooghdey Gelderland.

D'Heer Christian Sanders van Well, Medicinæ Doctor en Practicus woonende tot Nimwegen, is van intentie, syne, van de Heer Doctor Hommel, voor weynich Jaaren, gekochte- nae het Dispensatorium Brandenburgicum opgestelde- en nu, door hem selfs, noch merkelyck vermeerde complete Apotheckers-Winckel (waerin onder andere, 200. nette geschilderde Tinne Potten, en diverse tot de Chymie- Smellt- en Distilleer-Kunst dienende Gereedschappen syn) met alle daartoe behoorende Materialien, Medicamenten en Instrumenten, als: een extra schoone metale Paars, metale groote en kleine Vysels, Potten, Pannen, Waagen, Schaelen en Gewicht enz. enz. vrywillig uyt de Hand voor een redelycke Prys te verkoopen: Die daartoe Lust heeft, kan sich by voorgemelden Doctor Sanders aldaer schriftelyck of persoonlyck melden, en de voornoemde Apotheek, met de daartoe behoorende Stücken, daegelycks sien.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens die Rahthäußliche Gefällen / nemlich die Fisch- und Fettwagen / Thorholtz / das Weggeld in- und ausser der Stadt / pro Anno 1743 und 1744. auff Montag den 6. May / bey der ersten und zweyten Kertze / und 8. Tagen hernach bey der 3. Kertze / Nachmittags umb 2. Uhr / auffm Rahthauß den Meistbietenden zu verpachten.

Anhang.

Anhang.

Num. XVIII. Dienstags den 30. Aprilis 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird jedermänniglich bekannt gemacht / daß auf ergangene allergnädigste Commission aus der Königl. Hochlöbl. Justitz / der Geheimter / auch Justitz- und Hoffgerichts-Rath / und Richter zu Cleve / Herr Reimann / ad causam Notarii und Procuratoris Bieben / wider die Erben weyl. des Justitz-Præsidenten Frey-Herrn von Rynsch zu Holthausen / ein zur adelichen Hofesaat Holthausen gehöriges / zwischen dem Fußpfad / so von Göert Schmitz modò Jan Poeynen Hof nach Bernds Hof gehet / biß auf die vor Holthausen von dem Baumgarten auf gedachten Bernds Hof schiessende Allée, gelegenes Schatz-freyes Stück Landes / ungefehr 6. Morgen Holländisch groß / jedoch so groß und klein es daselbsten in seinen Fohr- und Pahlungen gelegen / und auf 1200. Rthlr. taxiret worden / auf den 9. May / 6. Junii und 4. Julii a. c., auf Calcarberg an Claessens / nunmehro Derck Kocken Haus / zum Verkauf werde aussetzen laßen; welche dazu Lust haben / können sich allemahl des Nachmittags um 3. Uhr daselbsten einfinden.

Es wird hiermit bekannt gemachet / daß der Hoff-Rath und Deichgreff des Amts Düffelt / Herr Erberfeld / vorhabens ist / sein in Cleve in der Cavarinschen Straße / einer Seits der Jüffren Tillmanns / anderer Seits Steffen Leby Erb / kennlich gelegenes / mit vielen commoden Unter- und Oben-Zimmeren / sodann Platz / Pompe / Scheune und Garten / versehenes Haus / worinn pro tempore der Herr Geheimter Justitz- und Hoffgerichts-Cantzlist Nautert wohnet / auf Freytag den 10. May zum ersten mahl anzuhangen / und 14. Tagen hernach / den 24. ejusdem, jedesmahl Nachmittags Klocke 3 / zu Cleve auf der Stadts-Waage / den Meistbietenden zu verkaufen vorhabens ist; Welche dazu Lust haben / können sich in dictis terminis einfinden / und ihren Vortheil schaffen; auch vorhero die Verkaufungs-Vorwarden dieserhalb bey dem Hrn. Procuratoren und Deich-Schreibern Hagenberg einsehen.

Den 2. May 1743. sullen op Bossers Erf, in het Hondschap Damin, in het Ambt Straelen, mitten Stockenslagh vercoght worden, veele Slaegen Eycke- ende andere Boomen, bequaem tot Timmer-Hout, wie ook tot Brand-Hout; Die daertoe gesint is, kan sigh 's Morgens om 9. Uhren aldaer laeten vinden.

Auf Donnerstag den 9. May / des Abends Glocke 6 / solle ad instantiam der armen Wäysen / aufm Rahthause zu Calcar / dem Meistbietenden bey brennender Kertze verkaufft werden / Gottfried Arntzen von Heeck seel. Behausung / auf der Kessel-Straße daselbst gelegen.

Den 2. und 17. May sollen zu Cranenburg am Rahthaus / einige abgehohlte Pfände / dem Meistbietenden Vormittags um 10. Uhr / öffentlich verkauffet werden.

Nachdem des Domainen-Pächters aufm Rhynschen-Hoff / Hermann in gen Daa / in der Schlüterey Calcar / Mobilien und Fortfahrung / gegen rückständige alte und neue Königl. Pacht / den 6. May c. auf gedachtem Rhynschen Hoff dem meistbietenden verkauffet werden sollen. Imgleichen soll den 7. May d. a. zu Calcar im Horn ohngefehr 27. Malter Königl. Schlüterey Haber dem meistbietenden verkaufft werden. Es wird dieses zu dem Ende jedermann hiedurch bekannt gemachet / um wer dazu Lust hat / sich auf gesetzte Zeit und Ort einfinden / und seinen Vortheil suchen zu können.

Nachdem in causa Emanuel Marcus contra Stuckmann / distractio des specialiter verhypothesirten Stuckmans Hauses erkant / und dazu termini auf den 3. und 27. Maji und 4. Julii, jederzeit Nachmittags um 2. Uhr / beym löbl. Stadts-Gericht zu Bochum anberahmet worden; so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht / daß sich die Lust-tragende Ankäuffer in dictis terminis einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Die Erben von Wilhelm Manten sind gesinnet auf den 29. April / des Vormittags von 9. bis 12. / und des Nachmittags von 1. bis 4. Uhr / am Sterbhause auf den Hogen nahe bey Cranenburg / denen meistbietenden öffentlich zu verkauffen allerhand Mobilien / als Pferde / Kühe / Karren / Pflug / rc.

Es

Es wird hierdurch näher kund gemachet/ daß/ da der vormahln zum Verkauff præfigirt gewesener Terminus, wegen des zu Praest gelegenen Stück Landes/ welches die Wittibe Bussing bißhero in Pacht besessen/ frustriret worden; nunmehro ad instantiam des Hrn. Kriegs-Rath Göring & Cons. unterm 7. May und darauf folgenden 7. Junii/ die zweyte und dritte Kertze brennen/ und dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle; wer also hierzu Lust tragen mögte/ wolle sich auf bestimter Zeit zu Rees/ an des Hn. Werckmeistern Hoffmanns Behausung/ jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr melden/ die Vorwarden hören verlesen/ und seinen Nutzen schaffen; wobey dann gemelte Wittibe ad videndum id fieri abgeladen wird.

Weilen unterm 26. April. c. der zu Neukirchen/ im Fürstenthumb Meurs/ gelegene Lassonders Hoff/ wegen mangel der Liebhaber/ nicht verkauffet werden können/ und auf 1800. Rthlr. stehen geblieben; als soll in Krafft ergangenen Decreti bemelter Hoff den 6. May/ auffm Rahthause zu Meurs/ Nachmittags um 2. Uhr/ abermahlen zum Verkauff öffentlich angehangen/ und den Meistbietenden alsdan zugeschlagen werden/ wes Endes solches dem Publico hiemit bekant gemacht wird/ damit diejenige/ so zu ankauffung sothanen Guts Lust tragen mögten/ sich in Termino einfinden/ die Conditionen einsehen/ sich darnach richten und ihren Vortheil suchen können.

IV. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Men laet weeten, dat de Heer Canon. Rentfort de Halfscheid van den witten Camp, en die daer onder sorterende Parceeltjens, in Hutum, Richter-Amts Emmeryk, kennelyk gelegen, ende aen wylen de Heer Joannes Henricus Wemmers toegehoorig geweest, by publyke Veilinge aen sich gekoght heeft, willende ook den alligen Kooppenning nae 6. Weeken à dato deeses, aen de Heer Verkooper, tegens behoorlyke Versekeringe, uyttellen; is er derhalven iemand, die eenig Recht of Actie op den voorschreven Camp soude willen sustineeren, die gelieve binnen voornoemde 6. Weecken, by den Eerw. Heer Deecken tot Emmeryck, syne Vorderingen op te geven; sullende nae Expiratie van dien Tyt, aen Kooper behoorlyke Opdragt en Cessie geschieden, ende dus geen Naeaenmaningen ofte Vorderingen meer aenneemelyk zyn.

VI. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Huissen ist vorhabens/ auf den 2 und 11. May/ des Vormittags Glocke 10/ auf dem Rahthause daselbsten/ ihre Stadts Tabacks- und Kirsche-Waage/ auf einem Jahr plus offerenti zu verpachten; wer dazu Lust träget/ kan sich daselbst einfinden.

VII. Persohn/ so ihren Dienst anträgt ausserhalb Duisburg.

Nachdeme Johan von Gahlen/ so das Seyde- auch Zitsen-Färben und reinmachen meisterlich verstehet/ sich neulich zu Cleve établiret/ als ersuchet derselbe alle diejenige/ so von ihme gedienet zu seyn belieben/ daß sich bey demselben zu Cleve/ vor dem Brückthor in des Hn. Anton von Ravensteins Garten/ addressiren mögen/ er verspricht einem jeden völliges contentement zu geben.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht/ daß ad causam des Commenderie Verwalters Hn. Freytag zu Brackel/ contra Frey-Herrn von Scheel und concurrirenden Con-Creditoren/ Frey-Herrn von Boene Hubert zu Böringhausen/ und Vogt zu Mengede/ terminus publicationis sententiæ auf den 7. May/ Nachmittags um 2. Uhr beym Landgericht zu Bochum præfigiret sey/ wohin dan die Interessentes, sub pœna contumaciæ, hiemit abgeladen werden.

Demnach über das Vermögen Henrich Jörgen Gethmann/ modo dessen Erben/ beym Gericht zu Blanckenstein/ der Concurs-Process eröffnet worden; Als werden/ ad instantiam des erwehnten Curatoris, gesamte Creditores hiemit sub pœna juris & perpetui silentii abgeladen/ à dato 10. April a. c. innerhalb 12. Wochen/ mit ihren Forderungen sich gehörig zu melden/ selbige der Gebühr Rechtens zu justificiren/ und darauf rechtliche Erkäntniß/ und locum in der Prioritæts-Urthel zu gewärtigen.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Wy Vooght ende Schepenen van den Gerichte der Vooghdye Gelderlands, hebben ontfangen de Supplicatie van Guert Kusters, mede Cessie van Actie hebbende van de andere naeste Bloots-Verwanten van Beel Schupkens salr., inhoudende: hoe dat hem in de voorss. Qua-

litey-

siteyt by Sententie van den 13. deeses, tegens de Kinderen ende Erfgenamen van Jacob Hasselmans geadjudiceert waere manutenentiam possessionis van de soo genoemde Raemaekers Thiende by Provisie ende onder Cautie, tot Tyt ende Wylen eenen naerderen Erfgenaem sich daer toe soude qualificeeren, welcke Cautie den sup. ook gisteren gerichtelyck hadde gestelt, soude den sup. om desen aengaende in volle Seekerheyt te geraeken, op den Voet der Land-Rechten pag. 301. art. 4. geirne edictaliter doen daegen alle de geene, die als naedere Erfgn. van de voorss. Beel Schupkens meerder Recht als den sup. totte gemelde Thiende prætendeeren, ten fine van Instellinghe hunner Actie, op Pœne van een euwigh Stilswygen, versochte daer omme den sup. seer gedienstelyck, ten Eynde hem contra omnes & quoscumque mochte worden verleent Edictale Citatie, om op seekeren bequaemen Daeghe voor desen Gerichte te compareeren, ende te aenhooren alsulcken Eysch ende Conclusie als den sup. alsdan tot hunner vermeynder Actie intestellen op Pœne van een euwigh Stilswygen, ende dat de voorss. gestelde Cautie sal worden opgeheven, ende den sup. als naesten Erfgenaem totte voorss. Successie gehouden, soude willen doen ende nemen daerop te antwoorden; waeromme soo isset dat wy by Appoinctement van heden de voorss. Edictale Citatie verleent hebbende, onsen Gerichts-Bode Peter Borgen ontbieden ende bevehlen, daertoe committeerende mits deesen, alle de gheene, die als naerdere Erfgn. van de voorss. Beel Schupkens meerder Recht als den sup. totte gemelde Thiende prætendeeren, te verdaeghvaerden om voor desen Gerichte te compareeren tegens den 8. Mey 1743. aen de Aldekerck, ten Huyse van de Wed. Neimans, ten thien Uhren voor Noen, om t'aenhooren alsulcken Eysch ende Conclusie als den sup. alsdan ten fine van Instellinghe hunner vermeynde Actie, op Pœne van een euwigh Stilswygen, ende dat de voorss. gestelde Cautie sal worden geheven, ende den sup. voor naesten Erfgenaem totte voorss. Successie gehouden, sall willen doen ende nemen, daerop t' antwoorden, welcke Verdaeghvaerdinghe wy willen gedaen te worden aen de eygene Persoonen van de ged. by soo verre ghy deselve binnen de Vooghdye Gelderlands sult weeten te vinden, ende soo niet, aen hunne Procureurs, Facteurs ofte Onderwinders van Saeke, die deselve aldaer soude mogen hebben, ende indyen sy aldaer gheene en hebben, by Publicatie ende openbaere Uytroepinghe ter naester Plaetse van hunne Residentie, daer men gewoon is van onsent wegen Publicatien ende Affixien te doen, welcke in der Maniere voorss. gedaen synde, wy willen gehouden te worden van alsulcke Weerde, al ofte aen der gedachte eygene Persoonen gedaen were; Actum in Judicio aen de Nykerck den 28. Meert 1743. Onderstont ter Ordonnantie van den Gerichte was onderteekent J. J. van Aefferden.

X. Persohn/ so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es ist ein Bauer zu Homberg/ im Fürstenthum Meurs/ Nahmens Johann Schürmann/ oder Neiens/ berüchtiget und beschüldiget worden/ daß er seines Bruders/ des Soldaten Wilhelmen Schürmans Frau Gritt/ auf Beckers Kathen zu Homberg wohnend/ beschwängert/ und weilen er selbsten noch verheyratet/ also ein adulterium duplicatum verübet haben soll/ derselbe aber sich absentiret/ und vor Gerichte nicht erschienen/ dahero wider denselben vor erst Steckbriefe erkannt/ und per Decretum vor gut geurtheilet worden/ diesen Jan Schürmans/ oder Neiens/ welcher länglich von Positur und Angesicht ist/ braun schleiche Haaren habend/ dabey gesetzter Statur, und mit oder in seinen Wercks-Tag Kleidern und Kittel sich befinden soll/ durch den Intelligentz-Zettel dem Publico zugleich bekannt zu machen; Als werden alle Gerichts-Obrigkeiten ersuchet/ wo dieser Jan Schürmans sich etwa betretten lassen mögte/ denselben zu arrestiren/ und davon dem Königl. Haupt- und Criminal-Gericht des Fürstenthumbs Meurs beliebige Nachricht zu ertheilen/ gestalten so dann zu dessen Abhohlung so fort das Nötige verfüget/ und das Reciprocum allwege beobachtet werden soll.

XI. Avertissement von einer Lotterie zu Berlin von lauter Gewinnen.

Bey dem Königl. Address-Comtoir zu Duisburg/ sind jetzt Lotterie-Loose von der fünften und verbesserten Classe der Berliner Fournolschen Lotterie/ so in 8000. Loosen bestehet/ à 5. Rthlr. zu bekommen. Diese Lotterie bestehet aus 8004. Gewinnen von 66740. Rthlr. und demnach lauter Treffer/ ja noch 4. Premien mehr als Loose seyn. Der größte Gewinn ist ein Haus/ von allen bürgerlichen Lasten frey/ vor 10000. Rthlr./ 1999. Geld-Gewinnste/ von 2000. Rthlr. an/

bis

biß wenigstens à 6. Rthlr. / und in 6000. Bibeln in Folio auf schön Papier nach Holländischer Art / auf der einen Colonne Französisch / auf der andern Teutsch / mit besonders dazu neu verfertigten großen Lettern / nur à 5. Rthlr. 30. stbr. / so daß der geringste Gewinn / mehr wie der Einsatz ist. Der Ziehungs-Termin sol bald bekannt gemachet werden / weil die Loose häuffig abgehen / und man also hoffet / diese Lotterie bald complet zu bekommen.

XII. AVERTISSEMENTS.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve lässet allen / welche noch ledige Moll- oder Bier-Tonnen / aus dortiger Königlicher Moll-Brauerey / unter sich haben / hiedurch zu wissen thun / selbige bey Strafe Einen Rthlrs vor dem 1. May wiederum dahin zu lieferen / wo sie selbe empfangen haben / massen man nach Umlauff solcher Zeit die Specification der außgeliehenen Fässer wird examiniren lassen / und diejenige / welche solche nicht retradiret / dafür alsdann ansehen wird.

Bey den Königl. Preußis. Wohllöbl. Post-Aemtern und den Factoren der Königl. Societæt der Wissenschaften / sind zu bekommen: 1.) Der auf dis 1743te Jahr neu heraus gegebene Provintzial-Addreis-Calender / von Sr. Königl. Majest. sämtl. Landen und Provintzien (ausser den Residentzien Berlin und dem Hertzogthum Schlesien) gebunden 6 Gr. derselbe ist auch abgetheilet und besonders zu haben / von Preussen für 2 Gr. von Pommern nebst Neu- Alt- und Uckermarck und andern Collegiis für 2 Gr. von Westphalen und Cleve rc. für 2 Gr. von Halberstadt / Halle und Magdeburg für 3 Gr. 2) Die merckwürdige Lebens- und Regierungs-Geschichte König Friderich Wilhelms / nebst dessen Bildniß in Kupferstich / wobey auch die merckwürdigsten Krieges- und Friedens-Sachen seit 1600. bis zu Sr. Königl. Majest. Ableben: Besonders aber ein vollständiger Auszug was zur Zeit des so genannten dreißig-jährigen Krieges vorgegangen / nebst einem Calender dieses Jahres / gebunden 6. Gr.

Demnach die Wittibe weyland Henr. Schneppendahl / ihr unterhabendes Guth zum Schneppendahl / cum appertinentiis, an ihre Schwiegerin die Wittibe Melcherten Schneppendahl und deren Kinder / vor ein sicheres Quantum erblich übertragen und abgetreten. Und dann letzt gemelte antrettende Wittibe und deren Kinder / die auf diesem Guthe hafftende Schulden / aus dem Ubertrags-Quanto abzuführen übernommen / mithin des ends gebeten / sämtliche Creditores, zu Vorbring- und Justificirung ihrer Forderungen / auf sicheren Tag vorzuladen; Als werden alle und jede / welche an diesem Schneppendahler Guth / oder an dem abgelebtem Henrich Schneppendahl und dessen nachgelaßener Wittibe / einige Forderung und Ansprach zu haben vermeynen / hiedurch citiret und abgeladen / daß sie auf den 15. May a. c., Vormittags um 9. Uhr / auffm Rahthause zu Schwelm / unter der ausdrücklichen Verwarnung / erscheinen / ihre Prætensiones und Ansprach specificè vorbringen und justificiren / mithin darauf rechtliche Entscheidung gewärtigen / sonsten aber denen nicht erscheinenden / ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle.

XIII. Angekommene Frembde vom 19. bis 26. Aprilis in Cleve.

Niemand.

XIV. Angekommene Frembde vom 19. bis 26. Aprilis in Wesel.

Herr Propesteen von Varlan / Hr. von Spiegel von Varlen / und Hr. Richter Stattes kommen von Coesfeld / Hr. Criminal-Rath Kayser / und Hr. Fiscal Gesellschap von Cleve / und Hr. Pauls Kaufmann von Cleve / logiren im Schlüssel.

XV. Angekommene Frembde vom 19. bis 26. Aprilis in Duisburg.

Herr Graf von Czerny samt dero Suite, Herr Baron von Dahlen / und Hr. Doctor Raesfelt kommen von Horsten / reisen nach Bonn / Hr. Baron von Francepani Oesterreichscher Husaren Rittmeister reiset nach Brabant / Hr. Baron von Böslach Dohm-Herr von Münster reiset nach Paris / Hr. Doctor Brüning / Hr. Christoph Hottinger Professor Medicinæ, Hr. Zieglenes / und Hr. Caspar Pestherus Kaufleute kommen aus der Schweitz / reisen nach Holland / logiren im Teutschen Haus bey der Frau Wittib Posthalterin Heyermanns.

XVI. Copulirte vom 19. bis 26. Aprilis Niemand.

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.